Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- ~~(WS) Kleinsiedlungsgebiet~~
- (WR) Reines Wohngebiet
- (WA) Allgemeines Wohngebiet
- ~~(WB) Besonderes Wohngebiet~~
- ~~(MD) Dorfgebiet~~
- (MI) Mischgebiet
- ~~(MK) Kerngebiet~~
- ~~(GE) Gewerbegebiet~~
- ~~(GI) Industriegebiet~~
- ~~(SO) Sondergebiet~~

Maß der baulichen Nutzung

- (1,0) Geschoßflächenzahl
- ~~3,0 Baumassenzahl~~
- 0,2 Grundflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (III) Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- ~~g geschlossene Bauweise~~
- a abweichende Bauweise siehe textl. Festsetzungen
- ~~E nur Einzelhäuser zulässig~~
- ~~D nur Doppelhäuser zulässig~~
- ~~H nur Hausgruppen zulässig~~
- ~~ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~
- ~~Stellung der baulichen Anlagen~~
- ~~Baulinie~~
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
  Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
- ~~P öffentliche Parkfläche~~
- ~~Einfahrt~~
- ~~Einfahrtbereich~~
- ~~Bereich ohne Ein- und Ausfahrt~~
- ~~Bahnanlagen~~
- ~~Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr~~

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- ~~private Grünflächen~~
- Parkanlage
- ~~Sportplatz~~
- Spielplatz
- ~~Dauerkleingärten~~
- ~~Badeplatz, Freibad~~

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- ~~St Stellplätze~~
- ~~Ga Garagen~~
- ~~GGa Gemeinschaftsstellplätze~~
- GGa Gemeinschaftsgaragen sind den Grundstücken Typ (A) zugeordnet
- Mit ~~Geh-, Fahr- und~~ Leitungsrechten zu belastende Flächen
  Begünstigte: Stadt Hildesheim/Stadtwerke
- bei schmalen Flächen
- ~~Aufschüttung~~
- ~~Abgrabung~~
- ~~Stützmauer~~
- ~~Höhenlinie~~
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textliche Festsetzungen

a = Gebäudelänge über 50 m zulässig

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.06.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hildesheim, den 14.06.1982

Stadtvermessungsamt

Für die Aufstellung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 14.06.1982

Stadtplanungsamt

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.11.1981 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 28.01.1982 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 08.02.1982 bis 05.03.1982. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hildesheim, den 19.10.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 30.11.1981 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.

Hildesheim, den 19.10.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Zeit vom 21.06.1982 bis 20.07.1982 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 10.06.1982 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.

Hildesheim, den 19.10.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ..... der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.

Hildesheim, den .....

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 11.10.1982 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 19.10.1982

Oberbürgermeister (L.S.) Oberstadtdirektor

GENEHMIGT mit Ausnahme der rot umrandeten Teile
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (neueste Fassung), ~~nach mit Maßgabe der~~ Verfügung
309.9-21102.2-124.3-54/21/82 vom heutigen Tage.

Hannover, den 28. 1. 1983

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 01.06.1983 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 01.06.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise au § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hildesheim, den 01.06.1983

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt Hildesheim ist der in der Genehmigungsverfügung vom 28.01.1983 (Az.: 309.9-21102.2-124.3-54/21/82) aufgeführten Maßgabe - teilweise Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 - in seiner Sitzung am 14.03.1983 beigetreten.

Hildesheim, den 15.03.1983

Oberbürgermeister (L.S.) Oberstadtdirektor

STADT HILDESHEIM

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124

Für das Gebiet im Bereich der Adolf-Kolping-Straße und Albertus-Magnus-Straße im Ortsteil Ochtersum

Maßstab 1:1000